

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Der Medieninhaber des Magazins „We The People“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Der Medieninhaber des Magazins „We The People“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Nina Brnada, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler, Christa Zöchling, und Mag.^a Birgit Entner in seiner Sitzung am 14.12.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen den „Verein Die Bunten“**, Rotenlöwengasse 12/1, 1090 Wien, **als Medieninhaber des Magazins „We The People“** wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Bildes eines Kindes neben einer Leiche auf der Titelseite mit der Schlagzeile „Beni-Genozid - Mittäterschaft der Weltgemeinschaft“ der Ausgabe 16 von August/September 2016 sowie der Bilder von Opfern eines Krieges bei den Artikeln „Atrozitäten im Licht der Wirtschaftsflüchtlinge“, erschienen auf den Seiten 4 und 5, „Alltägliches Heldentum“, erschienen auf den Seiten 6-9, und „Wider die Perspektivenlosigkeit“, erschienen auf den Seiten 10-13 derselben Ausgabe, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

BEGRÜNDUNG

Auf dem oben genannten Titelbild ist ein weinendes Kind zu sehen, das neben einer Leiche steht.

Der Artikel „Atrozitäten im Licht der Wirtschaftsflüchtlinge“ ist die Einleitung zur vorliegenden Ausgabe. Bilder vom Genozid in Beni seien Beweise für Atrozitäten und dafür, dass Menschen „von heute auf morgen kollektiv Monster werden können“. Der Autor nimmt dann Bezug zum „ständigen Töten schwarzer Menschen in den USA“ und kommt zum Schluss, dass „*Black Lives Matters*“ die Herausforderung des 21. Jahrhunderts sei. Dem Artikel sind insgesamt fünf Fotos beigefügt, wobei eines davon das von der Titelseite ist. Das zweite Bild zeigt den blutüberströmten Kopf einer getöteten oder zumindest schwer verletzten Person, wobei über dem linken Auge und auf der Schädeldecke klaffende Hiebverletzungen zu sehen sind. Das dritte Bild zeigt den Torso eines enthaupteten Mannes, das vierte mehrere, auf eine Ladefläche geworfene Leichen. Auf dem letzten Bild ist ein Kind mit zwei weiteren, möglicherweise getöteten Kindern zu sehen.

Im Beitrag „Alltägliches Heldentum“ geht es zu Beginn zunächst um den Genozid im Kongo und Genoziden im Allgemeinen. Es wird u.a. die Frage aufgeworfen, wie das Weltsystem „diesen Rausch des Tötens als perverse, kollektive Sehnsucht und Versuch, sich neu zu erschaffen, beenden“ könne. Im Artikel wird darüber hinaus vor allem die schwierige Situation eines kongolesischen Flüchtlings in Wien geschildert. Auch bei diesem Beitrag sind Fotos vom Genozid im Kongo veröffentlicht. Auf einem Bild ist eine große Zahl von Leichen zu sehen, auf einem anderen die Leiche eines Mannes mit einer Hacke im Kopf. Ein weiteres Bild zeigt ein totes Kind mit aufgehacktem Hals von hinten, daneben liegt eine Machete in einer Blutlache. Die übrigen Bilder zeigen mehrere am Boden liegende Leichen, teilweise von Kindern, sowie ein mit Leichen gefülltes Massengrab.

Im Beitrag „Wider die Perspektivenlosigkeit. Ruandisches Tagebuch Folge 7“ wird über das Schicksal einer jungen Frau berichtet, die im Zuge des Genozids in Ruanda ihre gesamte Familie verlor. Im Anschluss an den Beitrag sind zwei weitere Fotos veröffentlicht, auf dem ersten ist eine Leiche mit einer tiefen Hiebverletzung am Hinterkopf zu sehen. Auf dem zweiten ist eine offenbar noch lebende, schwer verletzte, am Boden sitzende Person abgebildet, die mehrere Hiebverletzungen im Schulter-, Hals- und Kopfbereich aufweist.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und die Veröffentlichung der oben genannten Bilder kritisiert.

Der Medieninhaber von „We the People“ hält in seiner Stellungnahme fest, dass das auf dem Titelbild gezeigte weinende Kind die Weltöffentlichkeit anklage. Im Mittelpunkt der Bildberichterstattung stehe die Klage der Opfer gegenüber denjenigen, die Gewalt ausüben. „We the People“ betreibe „Grassroot-Journalismus“ bzw. „anwaltlichen Journalismus“; Journalismus müsse nicht neutral sein.

Inhaltlich gehe es in der kritisierten Ausgabe nicht in erster Linie um den Konflikt in Beni, sondern um die Situation eines kongolesischen Asylwerbers in Österreich sowie „dessen subjektive Traumata und das Grauen, welches seine Flucht und den seelischen Schmerz verursachten.“ Der Asylwerber, über den konkret berichtet werde, stamme aus Beni. In Österreich werde den Beweggründen seiner Flucht kein Glauben geschenkt. Die Bilder seien Dokumente, die er mit der Zeit gesammelt habe. Der Krieg im Kongo sei beispiellos in der Geschichte der Menschheit. Der Presserat müsste sich seine Unkenntnis

darüber selbst zum Vorwurf machen und nicht die Redaktion anklagen. Außerdem sei der Schutz von Kindern der Redaktion ein großes Anliegen.

Der Senat hält zunächst fest, dass jeder Mensch Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeits- und Intimsphäre sowie der Menschenwürde hat. Dieser Anspruch besteht auch über den Tod hinaus (siehe die Fälle, 2014/152, 2015/02 und 11, 2015/S 004 –I und 2015/114).

Informationen über einen Genozid sind grundsätzlich für die Allgemeinheit relevant. Bilder über Gräueltaten aus einem Kriegsgebiet können die Öffentlichkeit wach- und aufrütteln. Es ist daher zu prüfen, ob öffentliche Informationsinteressen den Abdruck der drastischen Bilder rechtfertigen.

Der Medieninhaber bringt darüber hinaus vor, dass im Magazin „We the People“ bereits seit mehreren Jahren über den Konflikt in Beni berichtet werde, dass die gegenständliche Ausgabe aber eben nicht primär den Konflikt an sich, sondern die Situation eines bestimmten Asylwerbers in Österreich aus dem Kriegsgebiet und die generelle Verfolgung schwarzer Menschen behandle. Die Bilder sollen den Leserinnen und Lesern das Trauma des Asylwerbers und das Grauen vermitteln, das ihn zur Flucht veranlasst hat.

Aus medienethischer Sicht ist es nicht zu beanstanden, den Alltag eines Asylwerbers in Österreich zu beschreiben und dazu die Meinung zu vertreten, dass dessen Situation unbefriedigend ist. Es spricht auch nichts dagegen, im Rahmen der Berichterstattung auf die schreckliche Kriegssituation im Herkunftsland des Asylwerbers einzugehen. Nach Meinung des Senats rechtfertigt dieser Konnex es jedoch nicht, äußerst drastische Bilder aus dem Kriegsgebiet zu veröffentlichen, auf denen viele der Opfer – manche davon Kinder – deutlich zu erkennen sind.

Der Senat empfindet die Veröffentlichung der Bilder als ethisch nicht vertretbar: Auf den Bildern werden Leichen und schwer verletzte Kriegsoffer, denen großteils auf brutalste Weise schwerste oder tödliche, die Opfer entstellende Verletzungen zugefügt wurden, unverpixelt, teils im Großformat und mit Fokus auf die entstellten Körperteile in den Vordergrund gerückt (vgl. die Entscheidung 2015/129). Außerdem werden auch Kleinkinder, deren Schutz besonders weit reicht, unverpixelt gezeigt (siehe die Punkte 6.2 und 6.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Insgesamt wurden 14 sehr brutale Bilder abgedruckt. Dadurch werden die Persönlichkeits- und Intimsphäre sowie die Menschenwürde der Abgebildeten verletzt (siehe die Entscheidung 2015/129). Der Senat hebt auch noch hervor, dass ein besonders schreckliches Bild – nämlich jenes des weinenden Kindes neben der Leiche – auf der Titelseite gebracht wurde.

Zudem kritisiert der Senat, dass sich die Autoren in den Artikeln nicht gründlich mit den Bildern auseinandersetzen und den Leserinnen und Lesern nicht die Hintergründe des Konflikts erklären. Dass der Konflikt in früheren Ausgaben von „We the People“ erwähnt und aufbereitet worden sei, hält der Senat nicht für ausreichend. Nicht alle Leserinnen und Leser kennen die Artikel der früheren Ausgaben; andere erinnern sich nicht daran.

Die Leserinnen und Leser stoßen unvorbereitet auf das drastische Bildmaterial und werden über den Krieg in Beni nicht genauer informiert. Die Redaktion hätte vor den Bildern außerdem auch in Form eines Disclaimers warnen können.

Selbst wenn die Bilder zu profunden Berichten über den Krieg in Beni veröffentlicht und die gezeigten Gräueltaten entsprechend eingeordnet worden wären, wäre die Veröffentlichung in den Augen des Senats wohl überschießend. Die Veröffentlichung der schockierenden Bilder könnte allenfalls dazu geeignet sein, die Sensationsinteressen und den Voyeurismus mancher Leserinnen und Leser zu befriedigen, auch wenn der Senat davon überzeugt ist, dass dies gerade nicht die Intention der Redaktion war.

Der Senat erkennt in den vorliegenden Bildveröffentlichungen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Dieser Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Verfo fordert der Senat den Medieninhaber auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
14.12.2016